FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

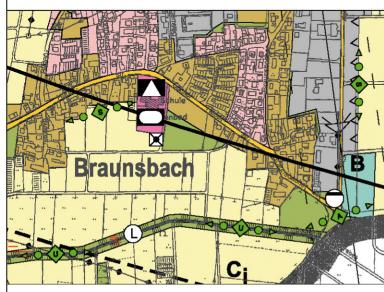
MIT INTEGRIFRIEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU" SÜDLICH DER SACKER HAUPTSTRASSE SOWIE EINER DAMIT VERBUNDENEN ERWEITERUNG DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE IM ÖSTLICH ANGRENZENDEN BEREICH. GEMARKLING SACK

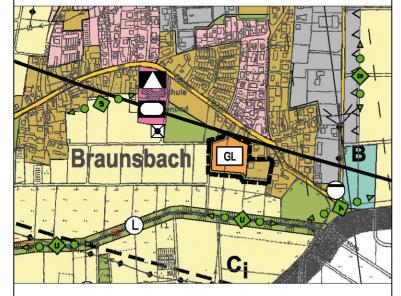


ÄNDERUNGSNUMMER

WIRKSAME DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



STADTPLANUNGSAMT FÜRTH

GEÄNDERT IM AUGUST 2008 WI



LEGENDE:

GL

ÄNDERUNGSBEREICH
WOHNBAUFLÄCHEN

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

SONDERBAUFLÄCHEN

GARTEN - UND LANDSCHAFTSBAU

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
EI ÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARE

SCHULE

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

GRENZE DER BAULICHEN ENTWICKLUNG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

NOTBRUNNEN *

ABWASSER

→ → • VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH*

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

UFERSCHUTZSTREIFEN MIT MASSNAHMEN ZUR GEWÄSSERSANIERUNG

EINBINDUNG VON SIEDLUNGSRÄNDERN

IN DIE LANDSCHAFT
ENTWICKLUNG VON ALLEEN UND BAUMREIHEN

AN STRASSEN

FLÄCHEN NACH ART. 13d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² /

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
(Art. 10 BavNatSchG)*

(Art. 10 BayNatSchG) *

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

> LÄRMSCHUTZZONEN IN DER UMGEBUNG DES FLUGHAFENS NÜRNBERG *

ZONE B MIT LEQ ZWISCHEN 72 UND 67 dB (A) ZONE CI MIT LEQ ZWISCHEN 67 UND 64 dB (A)

RICHTFUNK

__ci__

IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN ZWISCHEN FLÄCHEN, DEREN NUTZUNGEN SICH GEGENSEITIG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND ZU UNTERSUCHEN UND IN DEN NACHGEORDNETEN VERFAHREN ZU PRÄZISIEREN. DIES IST VOR ALLEM DER FALL BEI WOHNBAUFLÄCHEN, GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN BZW. KLEINGARTENFLÄCHEN EINERSEITS UND ANGRENZENDEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN, SONDERBAUFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BZW. GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECK-

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BZW. GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECK-BESTIMMUNGEN FREIZEITANLAGEN, SPORTANLAGEN UND FESTPLATZ ANDERERSEITS.

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUGB